

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6882



ASG Ambulanz Stormarn gGmbH

ASG Ambulanz Stormarn gGmbH · Pf 70 13 08 · 22013 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Hamburg, 14.11.2016

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht

Unser Zeichen
Bernd Peters

Telefon
040 656 85 112
bpeters@asg-net.de

Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/4586
hier: A n h ö r u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit unsere Meinung zu dem Entwurf des Rettungsdienstgesetzes zu geben. Unsere Stellungnahme erhalten Sie in der Anlage.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ASG Ambulanz Stormarn gGmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Peters', written over a thin horizontal line.

B. Peters



ASG Ambulanz Stormarn gGmbH

ASG Ambulanz Stormarn gGmbH · Pf 70 13 08 · 22013 Hamburg

Anlage

**Stellungnahme
zur Anhörung zum
Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/4586**

In Bezug auf den Entwurf eines Rettungsdienstgesetzes beziehen wir uns vorab auf die Medien-Information des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 06. September 2016.

Daraus geht eindeutig hervor, dass eine Rekommunalisierung in Schleswig-Holstein erfolgen soll. Die Aufgaben-trägerschaft der Kreise und der kreisfreien Städte wird festgehalten. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als sogenannte pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe dar. Von einer Beteiligung Dritter, sei es Hilfsorganisationen oder Private im Rahmen einer Ausschreibung wird hier überhaupt nicht Stellung genommen. Bedenkt man die letzten 10 Jahre so haben Hilfsorganisationen und auch Private ihre Leistung ordnungsgemäß über das normale Maß hinaus erbracht.

Um diese Ressourcen zu nutzen, wäre es sinnvoll das Problem Ausschreibung unter Berücksichtigung der neuerlichen GWG gesetzlichen Lage um festzuschreiben.

Richtig ist, dass eine Novellierung stattfinden soll, sie muss jedoch zeitlich den aktuellen Problemen angepasst werden. Das kann jedoch nicht dadurch erfolgen, dass man grundsätzlich wettbewerbliche Lösungen ausschließt. Das ist sicherlich auch nicht im Sinne der Kassen und der Patienten.

Wenn man die Drucksache unter B. Lösung betrachtet, werden Tätigkeiten außerhalb des Rettungsdienstes auf den qualifizierten Krankentransport beschränkt. Diese Beschränkung jedoch wird durch Zugangsregelungen wie es früher in der Notfallrettung war und von den Gerichten entsprechend auch im Sinne der Antragsteller - Hilfsorganisationen und Private – beschieden wurde, ad absurdum geführt. Daher ist es ja verständlich, dass die unter 3. Festgehaltenen Auswirkungen auf die private Wirtschaft von uns nicht hingenommen werden kann.

Zumindest hat man, falls das Gesetz in dieser Form verabschiedet wird, eine wirtschaftliche Möglichkeit gefunden eine Abwicklung vorzunehmen (5-Jahres- Frist).

../2



ASG Ambulanz Stormarn gGmbH

ASG Ambulanz Stormarn gGmbH · Pf 70 13 08 · 22013 Hamburg

- 2 -

Die Wirtschaftlichkeit der Krankentransporte im Bereich der Tätigkeit der öffentlichen Leitstelle wird sich für die Privaten auf null minimieren, da – wie gesagt – die vorherigen Zulassungsbeschränkungen eine Tätigkeit eh nicht erlauben.

Noch einmal zu § 5 Beauftragung „Der Rettungsdienstträger (so heißt es im Absatz 1) Dritte damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen“. Es wird jedoch nur im Rahmen des Vergaberechts auf Kriterien bei Großschadensereignisse unter 3 bezogen. Weitere vergaberechtliche Möglichkeiten gibt es nicht.

Jedoch jetzt zu § 22:

Wir hatten vorher schon erwähnt, dass die Genehmigungserfordernis für den Krankentransport unter den Vorbehalten des Absatzes 2 steht. Die Regularien die ab Absatz 23 aktiviert erscheinen, sind normal gestellt. Die Barrieren gem. 24 (4) sind für den Antragsteller mit Kosten verbunden mit der normalen Erwartung, dass er eine Genehmigung bekommt. Die nach 22 fachgutachterliche Expertise muss der Antragsteller zahlen, obwohl er im Vorherein feststellen kann, dass er keine Chance hat, dann folgend auch, wenn er die Genehmigung bekommen sollte, eine entsprechende Vergütung mit den Krankenkassen zu erreichen. Nach der jetzigen Lage sind Rettungsdienst-Notfalleinsätze und Krankentransport, nicht den tatsächlichen Kosten entsprechend verquotet. Die Erlöse aus der Notfallrettung tragen die Kosten des Krankentransportes zurzeit mit. Ein reeller Krankentransport kann bei eigenem Wettbewerb und Akquise und in Konkurrenz zur öffentlichen Leitstelle nicht unter 100,00€ pro Fahrt liegen. Damit wird das ganze System ad absurdum geführt.

Hinsichtlich des § 28 Sanitätsdienst bei Veranstaltungen wird hier nicht auf die Kosten hingewiesen. Selbst wenn der Einsatz als Einsatz des Rettungsdienstes gilt, werden die Kassen eine Zahlung ablehnen.

In der gesamten Situation des qualifizierten Personals (Rettungsassistenten, Notfallsanitäter, Rettungssanitäter) gibt es aufgrund der „schlechten Bezahlung und Eingruppierung“, auch nach Änderung 2017, kaum entsprechendes Personal. Hier muss nachgebessert werden, das kann nicht im Rahmen des Gesetzes, sondern im allgemeinen Rahmen der tariflichen Regelung. Das muss hier nebenbei geklärt werden.

In der Begründung „Allgemeiner Teil“ wird noch einmal auf der dritten Seite (Ifd. Seite 38) auf das Nebeneinander von öffentlichen kommunalen Aufgabenträgern und privaten Unternehmen Stellung genommen.

../3



ASG Ambulanz Stormarn gGmbH

ASG Ambulanz Stormarn gGmbH · Pf 70 13 08 · 22013 Hamburg

- 3 -

Nach den jetzigen Tätigkeiten privater Unternehmer in Schleswig-Holstein sind die dort gemachten Angaben einfach schlichtweg falsch. Die Praxis hat gezeigt, dass ein Nebeneinander Privater und Öffentlich-Rechtlicher jederzeit machbar und tragbar ist. Die Meinung, dass aus rechtlichen Gründen die Genehmigung zu Überkapazitäten führen ist auch falsch. Es kommt auf die Ausführung an.

Der Kreis Ostholstein hat seinen Bereich einfach öffentlich-rechtlich aufgestockt und lässt den Privaten nebenher laufen. Der Kreis Stormarn hat es cleverer gemacht und hat hier den Privaten mit seinem Kapazitäten voll eingebunden mit entsprechenden Auflagen in der Genehmigung, was in den letzten 10 Jahren zu keinerlei Problemen, sondern eher zu einer Verbesserung des Rettungsdienstes geführt hat.

Sicher ist es notwendig eine Novellierung des Rettungsdienstgesetzes durchzuführen. Das darf aber nicht nach dem Papier und nach Gefühlen gewisser Entscheidungsträger geschehen, sondern nach der tatsächlichen aktuellen Situation im operativen Geschäft.

Noch zu bemerken ist, dass im Krankentransport nicht immer die gesetzlichen Krankenkassen die Kostenträger sind. Durch ein Urteil aus dem Jahre 1978 sind die Krankenkassen nicht verpflichtet Rückführungen aus dem Urlaub zu vergüten. Hierfür haben sich inzwischen Rückholinstitutionen wie ADAC und Versicherungen etabliert, die in ihrem Bereich ihre Leistungen anbieten und ggf. auch ausschreiben. Es ist somit keinem privaten Unternehmer in der Krankenbeförderung mehr möglich sich an diesen Ausschreibungen zu beteiligen, da a) keine entsprechende Genehmigung bekommt und b) die Durchführung von Urlaubsrückholungen bzw. die Auftraggeber in der Abrechnung und Verquotung Notfall-/Krankentransport des öffentlichen-Rettungsdienstes erhebliche Mehrkosten zahlen. Es müsste unter der Freistellungs-idee die Urlaubsrückholung § 1 als zusätzlicher Absatz unter der Befreiung hinzu geführt werden.

Gleichzeitig wirft sich die Frage auf, wie mit den Krankentransporten zu verfahren ist, die aufgrund Nichtverpflichtung der Krankenkassen von diesen nicht gezahlt werden und dann dem öffentlichen Gebührenrecht eigentlich nicht überlegen, weil, wenn jemand aufgrund einer Krankheit urlaubsbedingt nach Hause möchte, kann er dieses dann nur über den öffentlichen Rettungsdienst machen, was zu einer erheblichen Erhöhung der Transportkosten. Es müssten also sogenannte Selbstzahler – nicht die privat versichert sind -, sondern die effektiv selbst die Transporte zahlen, ebenfalls ausgenommen werden.

Abschließend sei gesagt, dass viel Regulierungsbedarf besteht, dass aber die Tendenz zur Rekommunalisierung ohne Ausschreibung Schleswig-Holstein erreicht hat. Ob das Sinn und Zweck hat, darüber kann man heute nicht spekulieren, sondern weiß spätestens in 5 – 6 Jahren.

../4



ASG Ambulanz Stormarn gGmbH

ASG Ambulanz Stormarn gGmbH · Pf 70 13 08 · 22013 Hamburg

- 4 -

Die gesamte Situation der Novellierung eines Rettungsdienstgesetzes wird begleitet von Entscheidungen von verschiedener Art der Gerichte (Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht), die sich in der Entscheidung nicht untereinander verzahnen.

Betrachtet man eines der ersten Verfahren des EuGH in der Sache Glöckner ./ die Stadt Pirmasens, so ist in der Entscheidungsbegründung festzuhalten, dass es im Rettungsdienst / Krankentransport zwei Punkte gibt: 1) die Daseinsfürsorge, Notfallrettung und 2) Krankentransport der freie Markt. Dieses lässt das Gesetz vermissen.

Hamburg, den 03. November 2016

ASG Ambulanz Stormarn gGmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Peters', written over a horizontal line.

B. Peters